

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Rechts- und Ordnungsamt

Schmiederstraße 21

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5892, Fax: 09341/82-5900

E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Nichtraucherschutz in Gaststätten Die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg

Gem. § 7 Landesnichtraucherschutzgesetz ist in Gaststätten das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Welche Gastronomiebetriebe sind betroffen?

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

Gibt es Ausnahmen?

Das Landesnichtraucherschutzgesetz gilt nicht für Bier-, Weinzelte und sonstige Festzelte, bewegliche Imbissstände, Verkaufsbuden, Biergärten, Straßencafés, etc.

Des Weiteren eröffnet das Gesetz für Gaststättenbetreiber die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten (§7 Abs. 2 Ziff. 1 LNRSchuG), wo das Rauchen erlaubt wird. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucheräumen nicht beeinträchtigt werden. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei sogenannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienste erbringt oder der private Veranstalter ist unerheblich.

Das Rauchen ist in so genannten Einraumgaststätten (§7 Abs. 2 Ziff. 2 LNRSchuG) unter bestimmten Bedingungen wieder zulässig. Diese Gaststätten müssen weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche, keinen abgetrennten Nebenraum haben und es dürfen keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art verabreicht werden. Der Gastwirt muss Minderjährigen den Zutritt verwehren und die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein.

Auch in Diskotheken (§7 Abs. 2 Ziff. 3 LNRSchuG) ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

Wer ist verpflichtet auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten?

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern (§ 8 Abs. 2 LNRSchG), also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Wer als Gast einer Gaststätte vorsätzlich oder fahrlässig raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder als Betreiber Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

Stand: April 2018